

Bericht nach § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit- Organisationen Unterstützungsfonds

Monatsbericht für Jänner 2021

Wien, 2021

1 Allgemeines

Auf Basis der Beschlüsse des Nationalrats vom 29. Mai 2020 und des Bundesrats vom 4. Juni 2020 trat das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds („NPO-Gesetz“, BGBl. I Nr. 49/2020) am 18. Juni 2020 in Kraft. Mit diesem Bundesgesetz wurde der „Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds“ („NPO-Unterstützungsfonds“) beim Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichtet.

Gemäß § 1 Abs. 4 hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport dem Sportausschuss des Nationalrats sowie dem Bundesminister für Finanzen monatlich einen Bericht über die nach dem NPO-Gesetz ergriffenen Maßnahmen, vorzulegen.

Aus dem NPO-Unterstützungsfonds werden Förderungen an gemeinnützige Organisation aus allen gesellschaftlichen Bereichen, an kirchliche Organisationen sowie an freiwillige Feuerwehren vergeben, die durch die Covid19-Krise wirtschaftlich geschädigt wurden. Ziel der Förderungen ist es zu gewährleisten, dass die förderbaren Organisationen ihre satzungsmäßigen Tätigkeiten weiterhin erbringen können. Darüber hinaus sind auch Förderungen an Rechtsträger, an denen eine gemeinnützige oder kirchliche Organisation mehrheitlich beteiligt ist, möglich.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds („NPO-Gesetz“) hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Verordnung eine Richtlinie über die Abwicklung der Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds zu erlassen. Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes hat sich der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Abwicklung der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) zu bedienen (§ 3 Abs. 2 NPO-Gesetz).

Die NPO-Richtlinienverordnung (BGBl. II Nr. 300/2020 idgF) trat am 8. Juli 2020 in Kraft, so dass seither Anträge eingebracht werden und Auszahlungen erfolgen können.

Soweit antragsberechtigte Organisationen auch wirtschaftlich tätig sind, können Unterstützungsleistungen des NPO-Unterstützungsfonds als Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren sein. Daher wurde die NPO-Richtlinienverordnung als Beihilfe nach Art 107 Abs. 1 bei der Europäischen Kommission unter dem „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von

COVID-19“ (Mitteilung C(2020) 1863 iVm C(2020) 2215, C(2020) 3156 sowie C(2020) 4509) angemeldet. Die Genehmigung der Europäischen Kommission (SA.57928, C(2020) 5513 final) erfolgte am 6. August 2020. Seit dem 11. August 2020 können auf dieser Basis auch Anträge von Organisationen gestellt werden, die dem Beihilferecht unterliegen.

2 Der NPO-Unterstützungsfonds

Ziel des NPO-Unterstützungsfonds ist es sicherzustellen, dass die fördernehmenden Organisationen ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten weiterhin erbringen können. Die Förderung stellt daher auf eine Minderung des Schadens, der den fördernehmenden Organisationen durch COVID-19 entstanden ist, ab.

2.1 Ausgestaltung der Förderung

Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds ersetzen den fördernehmenden Organisationen bestimmte Arten von Kosten, die typischerweise im laufenden Betrieb einer Organisation anfallen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen sogenannten „Struktursicherungsbeitrag“ zu beantragen, der pauschal Kosten bedecken kann, die nicht unter die förderbaren Kostenkategorien subsumiert werden können. Die Einführung des „Struktursicherungsbeitrags“ (bis zu 7% der Einnahmen des vergangenen Jahres) hat einerseits verwaltungsökonomische und abwicklungstechnische Gründe, erlaubt aber andererseits auch, den sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen der antragsberechtigten Organisationen Rechnung zu tragen.

Der Betrachtungszeitraum für förderbare Kosten ist generell 1.4.2020 bis 30.9.2020.¹ Für unmittelbar durch Covid-19 verursachte Kosten wie z.B. Schutzausrüstung ist der Betrachtungszeitraum 10.3.2020 (das Datum der ersten behördlichen Maßnahmen) bis 30.9.2020. Zudem können frustrierte Aufwendungen im Zusammenhang mit aufgrund von behördlichen Maßnahmen abgesagten Veranstaltungen geltend gemacht werden, wobei diese Aufwendungen vor dem 10.3.2020 entstanden sein müssen.

Die Förderung ist jedenfalls mit dem Einnahmenausfall begrenzt.² Die Basis für die Berechnung des Einnahmenausfalls sind die Einnahmen der ersten drei Quartale des Jahres 2020 und des jeweiligen Vergleichszeitraums, d.h. die ersten drei Quartale des Jahres 2019

¹ Die quartalsmäßige Betrachtung wurde aufgrund der buchhalterisch einfacheren Abgrenzung gewählt und ist iW äquivalent mit einem sechsmonatigen Betrachtungszeitraum beginnend mit dem 10.3.2020.

² Für Förderungen unter 3.000,- Euro muss der Einnahmenausfall nicht nachgewiesen werden.

bzw. der Durchschnitt der ersten drei Quartale aus 2018 und 2019. Der gewählte Betrachtungszeitraum glättet zumindest teilweise unregelmäßige Einnahmenflüsse und vermeidet grobe unsachliche Verzerrungen, die sowohl zu Überförderung als auch zu Unterförderung führen könnten. Neben der individuellen Begrenzung der Förderung mit dem nachweisbaren Einnahmefall gelten außerdem absolute Förderobergrenzen idH von 2.400.000,- Euro bzw. die gegebenenfalls anzuwendenden beihilferechtlichen Obergrenzen. Zudem besteht aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Untergrenze für eine Förderung von 500,- Euro.

2.2 Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) als eine der erfahrensten Förderstellen des Bundes ist mit der Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds beauftragt (§ 3 Abs. 2 NPO-Gesetz). Anträge zur Unterstützung durch den NPO-Fonds erfolgen über eine elektronische Abwicklungsplattform, die eine hochautomatisierte Abwicklung der Förderung ermöglicht. Anträge für das zweite und dritte Quartal 2020 konnten bis zum 31.12.2020 gestellt werden. Anträge, die bis zum 31.10.2020 gestellt wurden, werden in einem zweistufigen Verfahren bearbeitet und die Auszahlung der Förderung erfolgt dementsprechend in zwei Tranchen.³ Die erste Tranche wurde nach Zuerkennung der Förderung ausgezahlt, die zweite Tranche nach der Abrechnung, die seit dem 1.10.2020 (d.h. nach dem Ablauf des Betrachtungszeitraums am 30.9.2020) möglich war. Für Anträge, die nach dem 30.9.2020 gestellt wurden, erfolgen Antragsprüfung und Abrechnung in einem Schritt und die Förderung kann in der Folge in einer einzigen Tranche ausbezahlt werden.

2.3 Information für förderwerbende Organisationen

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport hat eine Website (www.npo-fonds.at) eingerichtet, die förderwerbende Organisationen umfassend über den NPO-Unterstützungsfonds informiert und auch einen direkten Link zur Antragstellung bietet. Darüber hinaus ist eine telefonische Hotline für Fragen zur Antragstellung eingerichtet.

³ Auszahlung der ersten Tranche idH von 50% der beantragten Förderung bei einer Förderhöhe über 6.000,- Euro, 50%-100% der beantragten Förderung bei einer Förderhöhe von 3.000,- Euro bis 6.000,- Euro und 100% der beantragten Förderung bei einer Förderhöhe unter 3.000,- Euro.

2.4 Verlängerung der Unterstützungen durch den NPO-Unterstützungsfonds

Mit dem Beschluss des Ministerrats vom 7. Oktober sowie der Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2021 wurde die Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds hinsichtlich des Förderzeitraums um vorerst ein Quartal bis zum Jahresende 2020 und der entsprechenden Abwicklung der Förderungen im ersten Halbjahr 2021 ermöglicht.

3 Anträge, Antragsvolumen, Auszahlungen (Stand 31. Jänner)

Anträge auf einen Zuschuss für das zweite und dritte Quartal 2020 konnten bis 31.12.2020 gestellt werden, so dass die Anzahl der Anträge sowie das Antragsvolumen für diesen Betrachtungszeitraum nicht mehr überschritten werden können. Gestellte Anträge und eingereichte Abrechnungen werden allerdings weiterhin bearbeitet, so dass Zusagen und Auszahlungen noch nicht das jeweilige Gesamtvolumen für diesen Betrachtungszeitraum darstellen.

Tabelle 1: Anträge und Auszahlungen per 31. Jänner und per 31. Dezember

Anzahl bzw. TEUR	31. Jänner	31. Dezember
Anträge ¹	19.304	19.365
Antragsvolumen in TEUR	370.656	375.852
Zusagen	18.749	16.072
Zugesagtes Fördervolumen in TEUR	335.736	307.243
Auszahlungen	18.718	15.972
Auszahlungen in TEUR	276.863	240.330

¹ Anzahl gestellter Anträge abzüglich abgelehnter und von förderwerbenden Organisationen zurückgezogener Anträge

Tabelle 2: Durchschnittsgrößen (Anträge, Zusagen, Auszahlungen) per 31. Jänner

	Euro
Anträge	19.200
Zusagen	17.916
Auszahlungen	14.791

Tabelle 3: Antragsvolumen – Staffelung nach relevanten Größenklassen¹ per 31. Jänner

Größenklasse in Euro	Anzahl Anträge	Prozent der Anträge
bis 3.000	8.871	46,0%
3.000 - 12.000	6.970	36,1%
12.000 - 200.000	3.200	16,6%
200.000 - 800.000	201	1,0%
über 800.000	62	0,3%
Gesamt	19.304	100,0%

- ¹ 3000,- Euro: Grenze für den Nachweis des Einnahmenausfalls
12.000,- Euro: StB/WP Pflicht
200.000,- Euro: Beihilferechtliche „de Minimis“ Grenze
800.000,- Euro: Beihilferechtliche Grenze im „Befristeten Rahmen“

Tabelle 4: Anträge nach Sektoren per 31. Jänner

Sektor	Anzahl Anträge	Prozent der Anträge	Volumen in TEUR	Prozent des Volumens	Auszahlungen in TEUR
Sport	5530	28,6%	58.895	15,9%	53.312
Kunst und Kultur	3499	18,1%	45.952	12,4%	36.235
Religion und kirchliche Zwecke	2703	14,0%	56.659	15,3%	43.986
Feuerwehren	2828	14,6%	16.926	4,6%	16.083
Gesundheit, Pflege, Soziales	1124	5,8%	86.846	23,4%	46.389
Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft	889	4,6%	55.177	14,9%	42.466
Sonstiges	2731	14,1%	50.202	13,5%	38.392
Gesamt	19.304	100,0%	370.656	100,0%	276.863

Tabelle 5: Anträge nach Bundesländern per 31. Jänner

Bundesland	Anzahl Anträge	Prozent der Anträge	Volumen in TEUR	Prozent des Volumens	Auszahlungen in TEUR
Burgenland	796	4,1%	7.858	2,1%	6.930
Kärnten	1.569	8,1%	15.119	4,1%	13.388
Niederösterreich	4.881	25,3%	46.178	12,5%	40.306
Oberösterreich	3.607	18,7%	70.438	19,0%	50.970
Salzburg	782	4,1%	23.210	6,3%	18.201
Steiermark	2.861	14,8%	37.821	10,2%	27.279
Tirol	1.910	9,9%	28.920	7,8%	20.782
Vorarlberg	805	4,2%	19.298	5,2%	13.781
Wien	2.093	10,8%	121.814	32,9%	85.226
Gesamt	19.304	100,0%	370.656	100,0%	276.863

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

bmkoes.gv.at

